

Köln, 12. August 2011

## Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V.

Komitee für Grundrechte, Aquinostr. 7-11, 50670 Köln

Bundesbeauftragter für den Datenschutz  
und die Informationsfreiheit  
Herrn Peter Schaar  
Postfach 1468  
53004 Bonn

Aquinostr. 7-11  
50670 Köln  
Telefon 0221 – 9726930  
Fax: 0221 9726931  
[info@grundrechtekomitee.de](mailto:info@grundrechtekomitee.de)  
[www.grundrechtekomitee.de](http://www.grundrechtekomitee.de)

nachrichtlich an die Datenschutzbeauftragten der Länder

### **Elektronische Gesundheitskarte**

Ihr Schreiben vom 25. Juli 2011, PGEKG-400-5/001#0017

Sehr geehrter Herr Schaar,

mit Schreiben vom 11. Juli d.J. wandten wir uns an Sie und Ihre Kollegen und Kolleginnen in den Bundesländern. Wir baten um Beantwortung unserer als Anlage beigefügten Fragen. Unter Hinweis auf die Änderungen der §§ 291, 291a SGB V im Jahre 2010 und auf die Änderung der Verordnung zur Testung der elektronischen Gesundheitskarte im Januar 2011 fragten wir Sie insbesondere, wie Sie diese Änderungen aus datenschutzrechtlicher Sicht bewerten und welche Handlungsoptionen und -notwendigkeiten Sie für sich sehen. Uns war aus Ihren bisherigen Stellungnahmen bekannt, dass Sie dem Projekt elektronische Gesundheitskarte gegenüber positiv eingestellt sind. Wir hingegen erachten die hinter der Karte stehende Telematikinfrastruktur als gefährlich für die Selbstbestimmung der Versicherten über ihre Daten und ihre Gesundheit sowie als Einfallstor für eine durchgehende Ökonomisierung des Gesundheitswesens (vgl. unsere Veröffentlichung „Digitalisierte Patienten – verkaufte Krankheiten“, die wir Ihnen mit unserem Schreiben zusandten). In unserem Schreiben haben wir Sie zwar nicht darum gebeten, Ihre Bewertung des Projekts als Ganzem zu wiederholen. Woran wir aber doch interessiert waren und noch sind, ist zu erfahren, wie Sie die oben genannten Rechtsänderungen bewerten.

Die Antwort Ihres Mitarbeiters hat uns in keiner Weise zufrieden stellen können. Sollte sie so stehen bleiben, könnten wir daraus nur schließen, dass Sie bzw. Ihr Haus es nicht mehr für erforderlich befinden, sich mit der neueren Entwicklung des Projekts unvoreingenommen und kritisch zu befassen.

Unsere Bewertung des Schreibens aus Ihrem Haus machen wir vor allem an den folgenden Punkten fest:

1. In der Antwort zu 1. heißt es, im neuen § 291 Abs. 2b Satz 2 SGB V sei festgelegt, dass das Versichertenstammdatenmanagement auch ohne Netzanbindung der Praxisverwal-

tungssysteme der Leistungserbringer möglich sein müsse. Dies ist zweifellos richtig. Es wird jedoch nicht erwähnt, dass es in der Begründung der Koalitionsfraktionen (Drs. des BT-Ausschusses für Gesundheit 17(14)0034(7) vom 15.06.2010) hieß: „Bei der möglichen Option, auf eine Online-Anbindung der Praxisverwaltungssysteme zu verzichten, handelt es sich um eine technische Zusatzoption, deren Kosten nicht zu den erforderlichen erstmaligen Ausstattungskosten nach § 291a Abs. 7 Satz 4 SGB V gehören und daher nicht durch die Krankenkassen zu finanzieren sind“. Offensichtlich verhalten sich die Krankenkassen so, als sei die Begründung Gegenstand des Gesetzes. Obgleich wir in unserer Fragestellung ausdrücklich auf diese Ungleichbehandlung hinwiesen, geht die Antwort auf sie nicht ein, sondern negiert sie schlicht. Das fordert geradezu die Frage heraus, ob sich Ihr Haus mit der Problematik überhaupt auseinandergesetzt hat oder ob wir lediglich darüber nichts erfahren sollen. Jedenfalls scheint die Online-Anbindung der Praxisverwaltungssysteme, d.h. der Patientendokumentationen, für Ihr Haus kein Problem darzustellen. Andernfalls müssten Sie doch gegen den finanziellen Anreiz in diese Richtung Einwände erhoben haben – wenn bei der kurzfristigen Einfügung der Regelung in den § 291 SGB V überhaupt Gelegenheit dazu bestand.

2. Gleichfalls in „letzter Minute“ wurde in das „GKV-Finanzierungsgesetz“ eine Sanktion gegen die Krankenkassen eingebaut, die bis Ende 2011 nicht mindestens 10 % ihrer Versicherten mit der elektronischen Gesundheitskarte ausgestattet haben werden. Hierzu negiert das Schreiben Ihres Hauses in der Antwort zu 2. den datenschutzrechtlichen Bezug und enthält sich einer Bewertung. Das verwundert. Bislang hat Ihr Haus sich nicht immer eine derartige Zurückhaltung auferlegt – zu recht nicht. Es ist sehr wohl datenschutzpolitisch relevant, wenn eine gesetzliche Regelung getroffen wird, die mit Sicherheit dazu führt, dass datenverarbeitende Stellen auf Betroffene Druck ausüben werden, ihre Daten speichern zu lassen. Nun ist es möglich, derartiges für gerechtfertigt zu halten, aber zu erklären, es entziehe sich datenschutzrechtlicher Bewertung, verrät doch eine höchst bedenkliche restriktive Auffassung eines parlamentarisch gewählten Datenschutzbeauftragten von seinen Aufgaben.
3. Befremdlich scheint auch, wenn es in der Antwort zu 3. heißt, die Novellierung der Testverordnung habe überwiegend organisatorische Änderungen zum Gegenstand, werden doch auf diese Weise die Änderungen – aus unserer Sicht unvermeidbar – bagatellisiert. Wenn es jetzt in § 5 Abs. 3 Satz 1 heißt, die erforderliche Parallelität von Test- und Wirkbetrieb sei durch geeignete Maßnahmen zu ermöglichen, so ist doch offenbar intendiert, durch das „Rolling-Out“ der Karte schon vor Beendigung und Evaluierung von Testläufen vollendete Tatsachen zu schaffen. Sollten die Datenschutzbeauftragten dies bagatellisieren wollen, so hätten sie sich weit von ihrer Position entfernt, die einst verlangte, dass vor dem Echtbetrieb datenschutzfreundliche Alternativen getestet werden müssten.
4. Die Antwort zu 4. schließlich, unsere Fragen ließen sich nicht seriös beantworten, wirft doch die neue Frage auf, ob Sie ernsthaft meinen, die von uns als bedenklich gewerteten Rechtsänderungen seien gerade Folgen der kritischen und sorgfältigen Begleitung von Ihrer Seite und daraus folge, in Zukunft werde Ihr Haus jede Minderung der Rechte der Versicherten bzw. Patienten verhindern. Wir jedenfalls schließen aus der Rechtsentwicklung im vergangenen Jahr und der Antwort Ihres Hauses das Gegenteil.

Weiter heißt es im Schreiben Ihres Hauses, die Datenschutzbeauftragten seien in den Planungsprozess eingebunden. Offensichtlich ist damit eine positive Bewertung Ihrer Arbeit

intendiert. Hingegen interpretieren wir dieses „embedment“ vor dem Hintergrund des bisherigen Ablaufs dahingehend, dass Sie Gefahr laufen, nicht mehr die kritische Distanz zu haben, die geboten wäre, um die Entwicklung des Projekts elektronische Gesundheitskarte in der Öffentlichkeit kritisch zu kommentieren und zu beeinflussen zu versuchen.

Wir nehmen dankend die Hoffnung zur Kenntnis, mit dem Schreiben Ihres Hauses unsere Sorgen gemildert zu haben. Wir müssen jedoch dagegen halten, dass es im Gegenteil unsere Kritik verschärft hat, ist doch unsere Erwartung, die Datenschutzbeauftragten nähmen ihre Kontrollbefugnisse gegenüber dem Prozess der Durchsetzung der elektronischen Gesundheitskarte und der dahinter stehenden Telematikinfrastruktur wirkungsvoll wahr, durch ihr Schreiben gründlich enttäuscht worden.

Wir können dies nicht auf sich beruhen lassen, sondern sehen uns als Bürgerrechtsorganisation gezwungen, mit diesem Briefwechsel an die Öffentlichkeit zu gehen. Wenn die beamteten Kontrolleure ihren Aufgaben nicht mehr gerecht werden, muss dies eben die Öffentlichkeit ausgleichen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wolfgang Linder

Dr. Elke Steven

(für die AG Gesundheit des Komitee für Grundrechte und Demokratie)